

**Änderung der Satzung
der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst
(Satzung Straßenkunst)
vom**

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

§ 1 Die Satzung Straßenkunst wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für Aufführungen mit Tieren oder das zur Schau stellen von Tieren.“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 6 wird durch einen neuen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Einsatz von Lautsprechern, Verstärkern oder anderen Anlagen, welche die musikalische oder künstlerische Darbietung akustisch verstärken ist untersagt.“

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

In § 10 Absatz 1 wird hinter Buchstabe e) folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) entgegen § 6 Absatz 4 Lautsprecher, Verstärker oder andere Anlagen, welche die musikalische oder künstlerische Darbietung akustisch verstärken, benutzt;“

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).

Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h).

Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i).

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Der Spielbereich 4 zwischen Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1 a und 3 entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister